

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Asendia – Anhang 1 Datenschutzvereinbarung

Präambel

Dieser Anhang 1 (Datenschutzvereinbarung) der AGB (nachfolgend die **«Datenschutzvereinbarung»**) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dieser Datenschutzvereinbarung und der in Anlage A (Details zum Auftrag) beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der Asendia-Gesellschaft oder durch die Asendia-Gesellschaft beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers und/oder von Kunden des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1. Definitionen

In dieser Datenschutzvereinbarung werden die unten aufgeführten Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet. Die übrigen Begriffe sind in den AGB definiert.

Begriff	Bedeutung
AGB	AGB bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Asendia-Gesellschaft
Auftrag	Auftrag bezeichnet die Dienstleistungen, welche die Asendia-Gesellschaft auf Verlangen des Kunden auf der Grundlage der AGB erbringen soll.
Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
Auftragsverarbeitung	Auftragsverarbeitung bezeichnet die in Anlage A (Details zum Auftrag) Abschnitt 2 beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten.
Betroffene Person	Die betroffene Person ist die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.
DSGVO	DSGVO bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung).
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
Verantwortlicher	Der Verantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.
Vertrag	Vertrag bezeichnet den Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen, der zwischen dem Auftraggeber und der Asendia-Gesellschaft auf der Grundlage der AGB der Asendia-Gesellschaft geschlossen wird.
Weisung	Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmassigen Umgang (zum Beispiel Speicherung, Pseudonymisierung, Löschung, Herausgabe) der Asendia-Gesellschaft mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 2.1. Die Asendia-Gesellschaft erfüllt den Vertrag. In diesem Zusammenhang erhält die Asendia-Gesellschaft Zugang zu personenbezogenen Daten und/oder kann Kenntnis von solchen Daten erhalten. Nach Artikel 28 DSGVO ist daher der Abschluss dieser Datenschutzvereinbarung erforderlich.
- 2.2. Der Auftraggeber hat die Asendia-Gesellschaft im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Artikels 28 DSGVO als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im

Auftrag ist, dass der Auftraggeber der Asendia-Gesellschaft den Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form erteilt. Diese Datenschutzvereinbarung enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den Auftrag zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 DSGVO und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen.

- 2.3. Das Eigentum an den personenbezogenen Daten liegt ausschliesslich beim Auftraggeber als «Verantwortlichem» im Sinne der DSGVO. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber während der Laufzeit der Datenschutzvereinbarung und nach Beendigung der Datenschutzvereinbarung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten verlangen.

3. Gegenstand und Dauer des Auftrages

- 3.1 Der Gegenstand des Auftrages ist in Anlage A (Details zum Auftrag) niedergelegt.
- 3.2 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald der Auftraggeber den Vertrag abgeschlossen hat, und endet, sobald die betreffenden Dienstleistungen erbracht wurden und die in Anlage A (Details zum Auftrag) genannte Aufbewahrungsfrist für die personenbezogenen Daten abgelaufen ist, die verarbeitet werden, damit die Dienstleistungen erbracht werden können. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung dieser Datenschutzvereinbarung bleibt unberührt.
- 3.3 Im Zweifel haben die Bestimmungen dieser Datenschutzvereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen des Vertrages.

4. Beschreibung der Verarbeitung, Daten und betroffenen Personen

Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch die Asendia-Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag. Die Art der Verarbeitung ist ebenso wie die Art der Daten und der Kreis der betroffenen Personen in Anlage A (Details zum Auftrag) beschrieben.

5. Technische und organisatorische Massnahmen

- 5.1. Die Asendia-Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Wahrung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften angemessen und erforderlich sind.
- 5.2. Die Asendia-Gesellschaft hat alle von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen, die unter Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe C DSGVO, Artikel 32 DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO fallen, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben, wenn der Auftraggeber dies in schriftlicher Form verlangt.
- 5.3. Die Massnahmen dienen der Datensicherheit und der Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der mit diesem Auftrag in Zusammenhang stehenden Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- 5.4. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Massnahmen ist als Anlage B (Technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz) dieser Datenschutzvereinbarung beigelegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Massnahmen erforderlich werden können. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der von der Asendia-Gesellschaft getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen anfordern.

6. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 6.1. Die Asendia-Gesellschaft darf die personenbezogenen Daten, die sie im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an die Asendia-Gesellschaft wendet, wird die Asendia-Gesellschaft dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber zur Freigabe weiterleiten.
- 6.2. Die Umsetzung der Rechte auf Löschung, Einschränkung, Berichtigung, Datenübertragbarkeit und Auskunft sind nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch die Asendia-Gesellschaft sicherzustellen.
- 6.3. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- 6.4. Nach Ende des Vertrages oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens jedoch mit Beendigung der Datenschutzvereinbarung – hat die Asendia-Gesellschaft alle in ihren Besitz gelangten personenbezogenen und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 6.5. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenverarbeitung dienen, muss die Asendia-Gesellschaft entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende und/oder über das Ende der Datenschutzvereinbarung hinaus aufbewahren. Sie kann sie zu ihrer Entlastung bei Ende der Datenschutzvereinbarung dem Auftraggeber übergeben.

7. Pflichten der Asendia-Gesellschaft

- 7.1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden, die sich nicht auf die Erbringung der Dienstleistungen beziehen, ist der Asendia-Gesellschaft untersagt – es sei denn, dass der Auftraggeber dieser Verarbeitung schriftlich zugestimmt hat.
- 7.2. Die Asendia-Gesellschaft bestätigt, dass sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der Artikel 38 und 39 DSGVO bestellt hat. Wenn der Datenschutzbeauftragte ersetzt wird, macht Asendia dies unverzüglich in angemessener Form öffentlich bekannt.
- 7.3. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 7.4. Die Asendia-Gesellschaft informiert den Auftraggeber unverzüglich darüber, wenn nach ihrer Auffassung eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen gesetzliche Regelungen verstösst. Die Asendia-Gesellschaft ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 7.5. Die Asendia-Gesellschaft unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- 7.6. Für den Fall, dass die Asendia-Gesellschaft feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihr für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten einer Verletzung des gesetzlichen Schutzes personenbezogener Daten gemäss Artikel 33 DSGVO (Datenschutzverstoß bzw. Datenpanne) unterliegen, da diese zum Beispiel unrechtmässig übermittelt wurden oder Dritte in irgendeiner Weise unrechtmässig Kenntnis von diesen Daten erlangt haben, informiert die Asendia-Gesellschaft den Auftraggeber in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls bzw. der Vorfälle. Die Meldung an den Auftraggeber muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - 7.6.1. Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
 - 7.6.2. Den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
 - 7.6.3. Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - 7.6.4. Eine Beschreibung der Massnahmen, die ergriffen oder vorgeschlagen werden, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, und gegebenenfalls der Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
 Die Asendia-Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, welche Massnahmen sie getroffen hat, um die unrechtmässige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.
- 7.7. Die Asendia-Gesellschaft stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung und führt als Auftragsverarbeiter selbst ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 2 DSGVO.
- 7.8. Die Asendia-Gesellschaft stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäss Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b, Artikel 29 sowie Artikel 32 Absatz 4 DSGVO zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden. Die Asendia-Gesellschaft und jede ihr unterstellte Person, die Zugriff auf personenbezogene Daten hat, dürfen diese Daten ausschliesslich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschliesslich der in dieser Datenschutzvereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet sind. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Verarbeitungstätigkeit fort.

- 7.9. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von der Asendia-Gesellschaft oder von Dritten, die von der Asendia-Gesellschaft mit der Durchführung dieser Kontrolle beauftragt wurden, zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 7.10. Des Weiteren verpflichtet sich die Asendia-Gesellschaft, den Auftraggeber gemäss Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO bei der Einhaltung der in Artikel 34 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen:
- 7.10.1 Im Rahmen ihrer Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen und dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - 7.10.2 Bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung
 - 7.10.3 Im Rahmen einer vorherigen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde
- 7.11. Der Auftraggeber und die Asendia-Gesellschaft arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 7.12. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung durch die Asendia-Gesellschaft ausgesetzt ist, hat ihn die Asendia-Gesellschaft nach besten Kräften zu unterstützen.
- 7.13. Die Asendia-Gesellschaft kontrolliert regelmässig ihre internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

8. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Die Weisungen des Auftraggebers werden zunächst durch diese Datenschutzvereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber jederzeit schriftlich oder in Textform durch Einzelweisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Der Auftraggeber erteilt seine Weisungen schriftlich oder in Textform.
- 8.2. Alle erteilten Weisungen müssen vom Auftraggeber und von der Asendia-Gesellschaft dokumentiert werden.
- 8.3. Der Auftraggeber hat die Asendia-Gesellschaft unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmässigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 8.4. Dem Auftraggeber obliegen die aus Artikel 33 Absatz 1 DSGVO resultierenden Meldepflichten.
- 8.5. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den in dieser Datenschutzvereinbarung oder im Vertrag vereinbarten Umfang hinausgehen, sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Weisungen entstehen, vom Auftraggeber zu tragen.

9. Wahrung von Rechten der betroffenen Person

- 9.1. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich.
- 9.2. Soweit eine Mitwirkung der Asendia-Gesellschaft für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, trifft die Asendia-Gesellschaft die jeweils erforderlichen Massnahmen nach Weisung des Auftraggebers.
- 9.3. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an die Asendia-Gesellschaft zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung oder Datenübertragbarkeit ihrer Daten wenden sollte, leitet die Asendia-Gesellschaft dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
- 9.4. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die der Asendia-Gesellschaft durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber entstehen, bleiben unberührt.

10. Kontrollbefugnisse

- 10.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch die Asendia-Gesellschaft einmal jährlich im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- 10.2. Der Auftraggeber kann diese Kontrollen entweder direkt oder über einen neutralen Dritten durchführen, sofern dieser Dritte kein Mitbewerber ist.
- 10.3. Der Auftraggeber kündigt der Asendia-Gesellschaft die Kontrolle einen Monat im Voraus schriftlich an und macht dabei Angaben zu der Partei, welche die Kontrolle durchführt. Die Asendia-Gesellschaft kann die Partei, die für die Durchführung der Kontrolle bestimmt wurde, aus berechtigten Gründen ablehnen. Im Fall einer solchen Ablehnung verständigen sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen auf die Benennung des Kontrollierenden.

- 10.4. Die Kontrolle kann zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten der betreffenden Asendia-Gesellschaft im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die Betriebsabläufe der Asendia-Gesellschaft durch die Kontrollen nicht unverhältnismässig gestört werden.
- 10.5. Der Auftraggeber dokumentiert die Ergebnisse der Kontrolle und informiert die Asendia-Gesellschaft unverzüglich über diese Ergebnisse. Wenn bei der Kontrolle Umstände festgestellt werden, die zukünftig zu vermeiden sind und Änderungen der Datenschutzprozesse der Asendia-Gesellschaft erfordern, informiert der Auftraggeber die Asendia-Gesellschaft unverzüglich über diese Änderungen.
- 10.6. Die Asendia-Gesellschaft stellt dem Auftraggeber alle verlangten Informationen zur Verfügung, sofern sie zur Durchführung der Kontrolle im Sinne von Absatz 1 erforderlich sind.
- 10.7. Die Asendia-Gesellschaft stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zur Verfügung, wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber Massnahmen gemäss Artikel 58 DSGVO insbesondere in Bezug auf die Melde- und Kontrollpflichten ergreift.
- 10.8. Die Asendia-Gesellschaft erbringt den Nachweis technischer und organisatorischer Massnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, entsprechend den Festlegungen in Anlage A (Details zum Auftrag). Dies kann erfolgen durch:
 - 10.8.1. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäss Artikel 40 DSGVO
 - 10.8.2. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäss Artikel 42 DSGVO
 - 10.8.3. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzauditor)
 - 10.8.4. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (zum Beispiel nach ISO 27001 oder BSI-Grundschutz)
- 10.9. Die Kosten für die Durchführung einer Kontrolle bei der Asendia-Gesellschaft können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

11. Unterauftragsverhältnisse

- 11.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Asendia-Gesellschaft zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen externe Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. mit Leistungen unterbeauftragt. Eine Aufstellung der derzeit eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ist in Anlage A (Abschnitt 3) zu dieser Datenschutzvereinbarung enthalten.
- 11.2. Die Asendia-Gesellschaft muss entweder direkt oder durch angemessene vertragliche Regelungen sicherstellen, dass der Unterauftragsverarbeiter sorgfältig ausgewählt wird. Vor der Beauftragung prüft die Asendia-Gesellschaft, dass der Unterauftragsverarbeiter die Bestimmungen der zwischen dem Auftraggeber und der Asendia-Gesellschaft abgeschlossenen Datenschutzvereinbarung einhalten kann. Sie kann durch angemessene vertragliche Regelungen auch einen Dritten mit dieser Prüfung beauftragen. Die Asendia-Gesellschaft hat insbesondere vorab und regelmässig während der Vertragsdauer bzw. der Dauer dieser Datenschutzvereinbarung zu kontrollieren oder auf der Grundlage angemessener vertraglicher Regelungen von einem Dritten kontrollieren zu lassen, dass der Unterauftragnehmer die nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c sowie Artikel 32 DSGVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Die Asendia-Gesellschaft hat das Ergebnis der Kontrolle zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Asendia-Gesellschaft ist verpflichtet, sich vom Unterauftragsverarbeiter bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der Artikel 37 bis 39 DSGVO bestellt hat.
- 11.3. Die Asendia-Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die in dieser Datenschutzvereinbarung vereinbarten Regelungen und gegebenenfalls ergänzende Weisungen des Kunden auch gegenüber Unterauftragsverarbeitern gelten. Die Asendia-Gesellschaft hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmässig zu kontrollieren oder durch einen Dritten kontrollieren zu lassen, den sie aufgrund angemessener vertraglicher Regelungen damit beauftragt.
- 11.4. Der Unterauftragsverarbeiter muss eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung unterschreiben. Die Asendia-Gesellschaft muss dem Auftraggeber auf Anfrage eine Kopie dieser schriftlichen Verpflichtungserklärung übermitteln.
- 11.5. Die Asendia-Gesellschaft ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers und der Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten und entsprechende Kontrollrechte vom Auftraggeber und von den Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragsverarbeiter diese Kontrollmassnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
- 11.6. Falls die Asendia-Gesellschaft personenbezogene Daten ganz oder teilweise ausserhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen

Wirtschaftsraums (EWR) oder eines Landes verarbeitet, das von der Europäischen Union als Land mit einem angemessenen Schutzniveau anerkannt wird – einschliesslich Unterbringung –, verpflichtet sich die Asendia-Gesellschaft, die Übermittlung personenbezogener Daten durch angemessene Schutzmassnahmen einschliesslich von der Europäischen Kommission verabschiedeter Standardvertragsklauseln zu regeln.

12. Datengeheimnis und Geheimhaltungspflichten

- 12.1. Die Asendia-Gesellschaft verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Asendia-Gesellschaft etwaige besondere gesetzliche Geheimnisschutzregelungen mitzuteilen.
- 12.2. Wenn der Auftraggeber dies schriftlich oder in Textform verlangt, sichert die Asendia-Gesellschaft zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit deren Anwendung vertraut ist.
- 12.3. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Datenschutzvereinbarung erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Erbringung der Leistungen zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den oben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen; ausgenommen sind hiervon, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, alle Tochtergesellschaften des Auftraggebers oder der Asendia-Gesellschaft.
- 12.4. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

13 Pflichten des Auftraggebers

- 13.1 Der Auftraggeber garantiert, dass er alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Datenschutzes eingehalten hat und dass die besagten Gesetze und Vorschriften die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Asendia-Gesellschaft und deren Verarbeitung durch die Asendia-Gesellschaft für die Leistungserbringung erlauben. Der Auftraggeber garantiert, dass alle erforderlichen Zustimmungen von Personen eingeholt wurden, deren Daten von der Asendia-Gesellschaft verarbeitet werden sollen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Asendia-Gesellschaft schadlos und frei von allen Ansprüchen von Dritten zu halten, die aus Verstössen gegen diese Gesetze und Vorschriften erwachsen.
- 13.2 Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung, Speicherung und Verwendung der offengelegten personenbezogenen Daten innerhalb der Asendia-Gruppe ausdrücklich zu, damit diese ihre vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, für eine hohe Qualität der Leistungen sorgen und die Kundenbeziehung pflegen kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich konkretere Datenschutzvereinbarungen mit der betreffenden Asendia-Gesellschaft abzuschliessen, wenn die Asendia-Gesellschaft dies schriftlich oder in Textform verlangt.

14 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 14.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter bedroht sein, hat die Asendia-Gesellschaften den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Die Asendia-Gesellschaft wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschliesslich beim Kunden als «Verantwortlichem» im Sinne der DSGVO liegen.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Datenschutzvereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschliesslich etwaiger Zusicherungen der Asendia-Gesellschaft – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 14.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung in dieser Datenschutzvereinbarung bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine planwidrig fehlende Bestimmung in der Datenschutzvereinbarung nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinsam verfolgten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Anlage A: Details zum Auftrag**1. Gegenstand des Auftrages**

Der vom Auftraggeber erteilte Auftrag umfasst die auf der Grundlage des Vertrages erbrachten Leistungen.

2. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

Der Umfang der Verarbeitung und somit die Menge an personenbezogenen Daten sind variabel und richten sich nach den vom Auftraggeber gewünschten Leistungen.

3. Art der Daten und Unterauftragnehmer

Welche Art von personenbezogenen Daten verarbeitet wird, richtet sich nach den vertragsgegenständlichen Leistungen.

Angebote von Asendia	Verarbeitete personenbezogene Daten	Aufbewahrungsfrist	Person mit Zugang zu den personenbezogenen Daten
Business Mail	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse	Zustelldauer	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Direct Mail	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse	Zustelldauer	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Eingeschriebene Sendungen	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse, Sendungsnummer	Dauer der Leistung + 6 Monate After Sales Management	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Press	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse	Zustelldauer	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Response Mail	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse	Dauer der Leistung	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Retouren	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse, Zollangaben zu beförderten Waren	Dauer der Leistung + 6 Monate für After Sales Management	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Sendungsverfolgung	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse, Sendungsnummer	Dauer der Leistung + 6 Monate für After Sales Management	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Unzustellbare Sendungen	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse	Dauer der Leistung	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)
Verzollung	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse, Zollangaben	Gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist (3 Jahre)	Mit der Dienstleistung beauftragte Unterauftragnehmer (lokale Partner)
Waren	Vorname, Nachname, Funktionsbezeichnung, Adresse, E-Mail-Adresse, Zollangaben	Zustelldauer	Asendia-Gesellschaft und/oder Unterauftragnehmer, die den Zustellprozess abwickeln (Postunternehmen, Carrier, Partner)

4. Kategorien der betroffenen Personen

Kunden des Auftraggebers.

© Asendia, Januar 2022

© Asendia Press Edigroup SA, eingetragen beim Handelsregister des Kantons Genf unter der Nummer CHE-103.179.077, Aktienkapital von CHF 200'000; Eingetragene Adresse und Hauptgeschäftssitz: Chemin du Château-Bloch 10, 1219 Le Lignon, Schweiz.

Anlage B: Technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz

1. Vertraulichkeit

1.1 Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu technischen Anlagen, mit denen die Asendia-Gesellschaft die Hosting-Dienstleistungen erbringt, zu verwehren.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Schliesssanlage für Büros und Serverraum
- Schlüsselverwaltung / Dokumentation der Schlüsselvergabe
- Sorgfältige Auswahl des Reinigungspersonals
- Zwingende Vorschriften für den Umgang mit Besuchern

1.2 Zugangskontrolle

Es ist durch entsprechende Massnahmen zu verhindern, dass die Datenverarbeitungssysteme (Hardware, Betriebssysteme, Software) von Unbefugten genutzt werden können.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Persönlicher und individueller User-Log-in bei Anmeldung am System bzw. Unternehmensnetzwerk
- Kennwortverfahren (Angabe von Kennwortparametern hinsichtlich Komplexität und Aktualisierungsintervall)
- Sperrung der Clients nach gewissem Zeitablauf ohne Useraktivität (auch passwortgeschützter Bildschirmschoner oder automatische Pausenschaltung)

1.3 Zugriffskontrolle

Es ist durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschliesslich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung und Nutzung sowie nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder verändert werden können.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Verwaltung von Zugriffsberechtigungen durch Systemadministratoren
- Im Interesse der Fehlervermeidung ein Höchstmass an Automatisierung beim Einrichten von Systemen und Berechtigungen
- Differenzierte Zugriffsberechtigungen
- Profile- und Rollenkonzept

1.4 Weitergabekontrolle

Es muss durch entsprechende Massnahmen dafür gesorgt werden, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen im normalen Geschäftsbetrieb die Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Getunnelte Datenfernverbindungen (VPN = Virtual Private Network)
- Sichere Übertragung der Daten im Internet durch SSL-Verschlüsselung (https)

1.5 Trennungskontrolle

Es ist durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Getrennte Systeme (logische Mandantentrennung)
- Zugriffsberechtigungen
- Trennung von Produktions- und Testsystemen

1.6 Verschlüsselung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll so erfolgen, dass eine unbeabsichtigte oder unrechtmässige oder unbefugte Offenlegung dieser Daten verhindert wird. Hierzu dienen dem Stand der Technik entsprechende und als sicher geltende Verschlüsselungsmechanismen.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Verschlüsselte Datenübertragung (zum Beispiel VPN, SSL-/TLS-verschlüsselte Internetverbindungen)

2. Integrität

2.1 Eingabekontrolle

Es muss nachträglich geprüft und festgestellt werden können, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Zugriffsrechte
- Systemseitige Protokollierungen (Zugriffsprotokolle in den einzelnen Anwendungen)

2.2 Weitergabekontrolle

Die Massnahmen zur Weitergabekontrolle gemäss 1.4 dienen auch der Sicherstellung der Integrität.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Fortlaufende Serverüberwachung mit Hilfe von Monitoring-Software
- Backup- und Datenbackup-Verfahren
- Virenschutz/Firewall

4. Weitere Massnahmenbereiche

Es muss ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Datenschutzes und der Wirksamkeit der festgelegten technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert sein.

Bei der Asendia-Gesellschaft umgesetzte Massnahmen:

- Managementsystem zur Informationssicherheit (in Anlehnung an ISO 27001)
- Incident-Response-System zur Nachvollziehbarkeit von Sicherheitsverstössen und Problemen
- Durchführung regelmässiger Audits

© Asendia, Januar 2022

© Asendia Press Edigroup SA, eingetragen beim Handelsregister des Kantons Genf unter der Nummer CHE-103.179.077, Aktienkapital von CHF 200'000; Eingetragene Adresse und Hauptgeschäftssitz: Chemin du Château-Bloch 10, 1219 Le Lignon, Schweiz.